

irreguliert wurden. Ist das im Prüfungsstadium festgestellt worden, sind Entscheidungen zur Nichteinleitung von EV grundsätzlich auch dann möglich, wenn die betreffenden Jugendlichen strafbare Handlungen begangen haben, die nicht geringfügig sind. Hier muß unbedingt die Überlegung dominieren, daß es in erster Linie darauf ankommt, alle Möglichkeiten zur Rückgewinnung mißbrauchter bzw. irregulierter Jugendlicher auszuschöpfen und die unter Umständen bereits begonnene Entwicklung zum Feind aufzuhalten.¹

Ein wichtiges Anliegen bei Entscheidungen des Absehens von der Strafverfolgung besteht darin, optimal zu sichern, daß der betreffende Jugendliche eine unmittelbare staatliche Reaktion auf seine gesellschaftsschädliche Handlungsweise erlebt, um daraus die erforderlichen Schlußfolgerungen zu ziehen. In bestimmten Fällen wird die offensive Wirksamkeit der Entscheidung über die Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens im Grunde genommen dadurch abgeschwächt oder aufgehoben, daß keine nachhaltige erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen erreicht wird. Zu diesen noch vorhandenen Mängeln stellt u. a. der Bericht vom 14. 10. 1982 an den Generalstaatsanwalt der DDR fest:

"Bei Entscheidungen des Absehens von der Strafverfolgung (§ 75 StPO) werden noch nicht immer die erforderlichen Maßnahmen durch die Erziehungsträger eingeleitet. Teilweise erfährt der jugendliche Täter die staatliche Reaktion nicht oder so spät, daß sie erzieherisch nicht mehr spürbar wird."²⁾

Ist die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Jugendliche notwendig, wird in der Regel gründlich geprüft, ob die Anordnung der Untersuchungshaft gerade auch aus der Sicht, daß

¹ Vgl. dazu auch den Vortrag d. Gen. Minister auf der Konferenz der Politorgane der DVP und der anderen Organe des MdI vom 8. 11. 1982, VVS MfS 0008 - 99/82, S. 46/47 sowie die Ausführungen unter 2.2., u. a. zur Anwendung des § 25 StGB als Grundlage für das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

² Vgl. a. a. O., S. 6